



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 4 BayBO Josef-Felder-Str. (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 1169/31)</i>	21
<i>Vollzug d. Wassergesetzes u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Firma SVG Bayern eG, Leonrodstr. 48, 80636 München Standort: Darmstädter Str. 7, 80992 München, Fl.Nr. 1059, Gemarkung Moosach</i>	22
<i>Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) f. d. Freilegung u. d. natur- nahen Ausbau d. Hachinger Bachs zw. d. Kampenwand- straße u. d. Hüllgraben im Stadtbez. 14 Berg am Laim</i>	22
<i>Allgemeinverfügung f. d. Tauchen mit Atemgerät im Badensee Riem</i>	23
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH ü. d. Preisblatt Allgemeine Preise f. Strom d. SWM Versorgungs GmbH f. d. Grund- u. Ersatzversorgung sowie ü. d. Preise d. Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Strom privat, M-Ökostrom business u. M-Strom business</i>	25
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	40

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund des nicht genau abgrenzbaren Nachbarumgriffs im Sinne von Art. 66 Abs. 4 Satz 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgenerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung

Bekanntmachung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Baureferat HA Gartenbau wurde mit Bescheid vom 23.01.2012 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung einer öffentlichen Grünanlage mit Jugendspielfläche (Streetball, Bolzplatz, Tischtennis) auf dem Grundstück Josef-Felder-Straße/Kaflerstraße, Fl. Nr. 1169/31, Gemarkung Pasing unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 30.09.2011 nach Plan Nr. 2011-024306-Schemaschnitt sowie Freiflächengestaltungs- und Baumbestandsplan Nr. 2011-123370 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren mit landschaftsschutz- und baumschutzrechtlicher Gestattung und Fälllaubnis für 12 Bäume sowie mit Auflagen zum Naturschutz, Lärmschutz und Altlasten genehmigt.



der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 414–416, von Montag bis Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin unter den Telefonnummern (0 89) 2 33-2 50 00, 2 33-2 15 01 bzw. 2 33-2 85 17.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 23. Januar 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Firma SVG Bayern eG, Leonrodstr. 48, 80636 München.

Standort: Darmstädter Str. 7, 80992 München, Fl.Nr. 1059, Gem. Moosach.

Am Standort in der Darmstädter Str. 7, 80992 München beabsichtigt die Firma SVG Bayern eG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 18.08.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 426.535 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da er-

hebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 86) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 13. Januar 2012 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

**Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 Wasserhaus-
haltungsgesetz (WHG) für die Freilegung und den naturnahen
Ausbau des Hachinger Bachs zwischen der Kampenwand-
straße und dem Hüllgraben im Stadtbezirk 14 Berg am
Laim**

Auf Antrag der Landeshauptstadt München, Baureferat Ingenieurbau, führt die Landeshauptstadt München, Referat für Umwelt und Gesundheit, für das o.a. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Die Planungsunterlagen mit Zeichnungen und Erläuterungen, sowie die dem Referat für Gesundheit und Umwelt zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bereits vorliegenden wichtigsten Berichte und Empfehlungen liegen

vom 17.02.2012 bis einschließlich 16.03.2012

zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Umwelt und Gesundheit, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4067 (4. Stock) während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 0 89/2 33-4 75 74) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG) zugänglich gemacht (Ruf 0 89/2 33-4 75 74).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 30.03.2012, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt – UW 23, Zimmer 4030, Bayerstraße 28 a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwender und Einwenderinnen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheimgehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am **10.05.2012 um 14.00 Uhr** im Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Raum 1009 erörtert. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.“

München, 1. Februar 2012 Referat für Gesundheit und Umwelt

Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät im Badesee Riem

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsports und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauches nach § 25 WHG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz liegt. Der Riemer Badesee wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Art. 18 Abs. 4 BayWG in den unter II. Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet dem Tauchen mit Atemgerät gewidmet.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Badesee Riem gefunden, mit dem Ziel eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur bzw. Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

Inhalt:

- I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis und Widmung
- II. Auflagen und Bedingungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Tauchgebiet
 - 3. Zugang für Tauchgänge
 - 4. Sonderregelungen
- III. Hinweise
- IV. Kosten

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

Bescheid:

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Riemer Badesee mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen).

Der Riemer Badesee wird gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 und Art. 18 Abs. 4 BayWG in den unter II. Nr. 2 näher bezeichneten Gebiet dem Tauchen mit Atemgerät gewidmet. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 30.11.2016 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides und zeigt den Bereich des Sees auf, für den diese Widmung gilt. Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Das Sport-Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.
- 1.2. Sport-Tauchen ist nur außerhalb der Badesaison während der folgenden Zeiten zulässig:
 - 1.2.1 in der Zeit von jeweils 01.03.–15.05.:
 - a) im März zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
 - b) im April zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr
 - c) im Mai zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr
 - 1.2.2 in der Zeit von jeweils 15.09.–30.11.:
 - a) im September zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr
 - b) im Oktober zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
 - c) im November zwischen 09.00 Uhr und 16.30 Uhr.
- 1.3. Tauchgänge bei Dunkelheit und geschlossener Eisdecke sind verboten.
- 1.4. Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.
- 1.5. Der Tauchplatz ist mit einer Boje zu markieren.
- 1.6. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.
- 1.7. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.
- 1.8. Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.
- 1.9. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.
- 1.10. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Badesee Riem ausschließlich im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauch-

gebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht.

3. Zugang für Tauchgänge

- 3.1. Der Einstieg in den See ist nur über den befestigten Uferkai lt. beiliegender Karte zulässig.
- 3.2. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an dem Flaggenmast der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis und Widmung ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.
2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt UW 23) in schriftlicher Form anzuzeigen.

Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Zi. 4030, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

IV. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Kosten in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, hat derjenige zu tragen, der diese Amtshandlung veranlasst hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

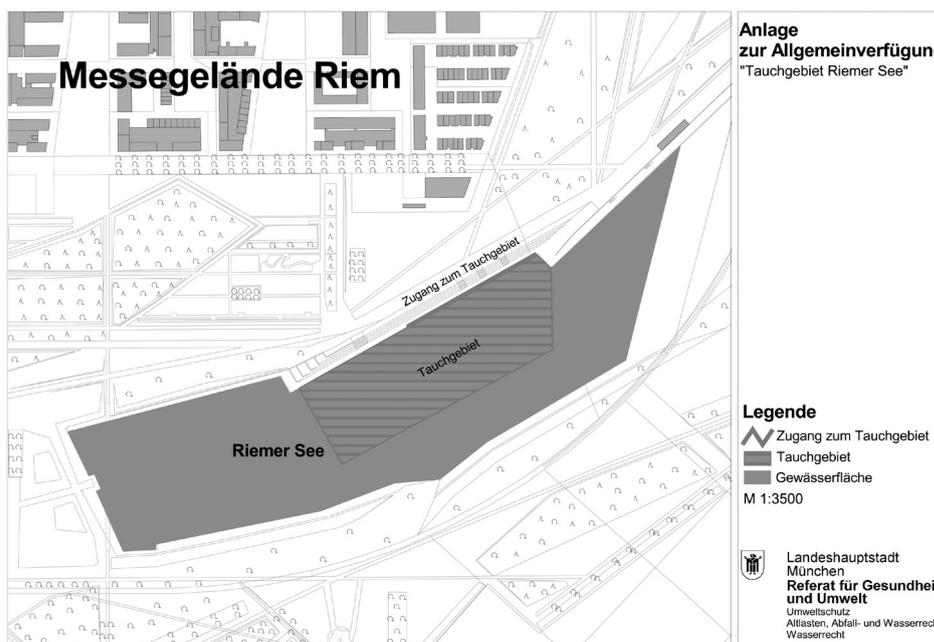
Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 1. Februar 2012

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt, UW 23

Anlage: Karte des Badesees Riem



Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH über das Preisblatt **Allgemeine Preise für Strom der SWM Versorgungs GmbH für die Grund- und Ersatzversorgung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Strom privat, M-Ökostrom business und M-Strom business.**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2012 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom aus dem Niederspannungsnetz und die ab 01.04.2012 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Strom privat, M-Ökostrom business und M-Strom business bekannt.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig

seit 01.04.2011), die Allgemeinen Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung, die bislang mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Ökostrom und M-Ökostrom business (gültig seit 16.12.2010) sowie in den Sonderkundenverträgen M-Strom privat und M-Strom business (gültig seit 01.04.2011) vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.04.2012 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden – Landeshauptstadt München gültig ab 01.04.2012

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Allgemeine Preise der Grundversorgung		
1.1	Eintariffmessung Arbeitspreis je kWh Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.	19,09 Cent 48,90 Euro	22,72 Cent 58,19 Euro
1.2	Zweitarriffmessung HT-Arbeitspreis je kWh ¹ NT-Arbeitspreis je kWh ² Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.	20,10 Cent 16,22 Cent 48,90 Euro	23,92 Cent 19,30 Cent 58,19 Euro
1.3	1/4-Stunden-Leistungsmessung HT-Arbeitspreis je kWh ¹ NT-Arbeitspreis je kWh ² Leistungspreis je kW und Monat Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.	16,75 Cent 16,22 Cent 15,31 Euro	19,93 Cent 19,30 Cent 18,22 Euro
2.	Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)		
	1 Eintarifzähler pro Jahr ³	23,00 Euro	27,37 Euro
	1 Zweitarrifzähler pro Jahr ³	28,70 Euro	34,15 Euro
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr ³	75,00 Euro	89,25 Euro
	1 Tarifschaltung für Zweitarriffmessung pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	30,00 Euro	35,70 Euro
	1 Pauschalanlage pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,00 Euro	47,60 Euro
3.	Sonstige Preise		
3.1	Abrechnungspreise		
	Gutschrift für Einzugsermächtigung ⁴	5,11 Euro	6,08 Euro
	Zwischenrechnung ⁵	15,34 Euro	18,25 Euro
	Zweikontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung	15,34 Euro	18,25 Euro
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	2,98 Euro

Allgemeine Preise der Grundversorgung – Landeshauptstadt München gültig ab 01.04.2012

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) ⁷	34,15 Euro	
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) ⁷	5,00 Euro	
	Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) ⁷		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gemäß § 19 StromGVV		
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) ⁷	34,00 Euro	
	Wiederherstellung der Versorgung ⁷	54,00 Euro	64,26 Euro

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden⁶ entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh.

Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraumes (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen.

Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf-/abgerundet.

Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden⁶ mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung gültig ab 01.04.2012

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Arbeitspreis Arbeitspreis je kWh	21,52 Cent	25,61 Cent
2.	Verrechnungspreise (siehe Ziffer 2 Preisblatt Grundversorgung)		

M-Ökostrom, gültig ab 01.04.2012 (Internetangebot)

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintariffmessung		
	Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	18,58 Cent 44,50 Euro	22,11 Cent 52,96 Euro
2.	Zweitarriffmessung		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh ¹ NT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh ²	19,58 Cent 15,81 Cent	23,30 Cent 18,81 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	65,20 Euro	77,59 Euro

M-Strom privat, gültig ab 01.04.2012

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintariffmessung		
	Arbeitspreis M-Strom Kompakt je kWh Grundpreis M-Strom Kompakt pro Jahr	18,58 Cent 57,50 Euro	22,11 Cent 68,43 Euro
2.	Zweitarriffmessung		
	HT-Arbeitspreis M-Strom Komfort je kWh ¹ NT-Arbeitspreis M-Strom Komfort je kWh ²	19,58 Cent 15,81 Cent	23,30 Cent 18,81 Cent
	Grundpreis M-Strom Komfort pro Jahr	78,20 Euro	93,06 Euro

M-Ökostrom business, gültig ab 01.04.2012 (Internetangebot)

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintariffmessung		
	Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	18,69 Cent 44,50 Euro	22,24 Cent 52,96 Euro
2.	Zweitarriffmessung		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh ¹ NT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh ²	19,61 Cent 15,55 Cent	23,34 Cent 18,50 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	65,20 Euro	77,59 Euro

M-Strom business, gültig ab 01.04.2012

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintariffmessung		
	Arbeitspreis M-Strom business Kompakt je kWh Grundpreis M-Strom business Kompakt pro Jahr	18,69 Cent 57,50 Euro	22,24 Cent 68,43 Euro
2.	Zweitarriffmessung		
	HT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh ¹ NT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh ²	19,61 Cent 15,55 Cent	23,34 Cent 18,50 Cent
	Grundpreis M-Strom business Komfort pro Jahr	78,20 Euro	93,06 Euro

- 1 HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.
- 2 NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarrifzähler):
Alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.
- 3 Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der SWM Infrastruktur GmbH (www.swm-infrastruktur.de).
- 4 Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung) abgewickelt wurden.

- 5 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich.
Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
- 6 Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 7 Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München den 10.02.2012
SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat und M-Strom business.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2012 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen in den Sonderkundenverträgen M-Ökostrom, M-Ökostrom aktiv und M-Strom privat für Haushaltskunden sowie M-Ökostrom business, M-Ökostrom business aktiv und M-Strom business für Gewerbekunden bekannt.

Gleichzeitig treten die derzeit mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Ökostrom, M-Ökostrom aktiv, M-Strom privat, M-Ökostrom business, M-Ökostrom business aktiv und M-Strom business vereinbarten Allgemeinen Vertragsbedingungen außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Lieferung von M-Strom privat

M-Strom privat ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

2.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung und Verrechnung, Tarifschaltung und die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

2.2 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Preise das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

2.3 Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden

zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schaltzeitänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

2.4 Im Falle der gemeinsamen Messung des Verbrauchs für eine Speicherheizung und für den übrigen Stromverbrauch ist ein Zweitarifzähler erforderlich. Der Stromverbrauch während der Starklastzeit wird zu dem HT-Preis und dem Grundpreis der Preisvariante M-Strom privat Komfort abgerechnet. Der Stromverbrauch während der Schwachlastzeit wird zu dem jeweils gültigen Preis M-Wärmestrom für Speicherheizungen, der gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung veröffentlicht wird, abgerechnet.

2.5 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.

2.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

2.7 Beginnt die Belieferung mit M-Strom privat nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit M-Strom privat nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

2.8 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

2.9 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.8 berechnet.

2.10 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.8 berechnet.

2.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

2.12 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München erfolgen.

3. Unterbrechung der Stromlieferung

- 3.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 3.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 3.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

4. Sonderregelung M-Ökoaktiv

- 4.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 4.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh gemäß der von ihm gewählten Preisvariante das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 4.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 4.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 4.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

5. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, so-

fern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilernetzbetreiber geltend gemacht werden können.

6. Laufzeit, Vertragsende

- 6.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 6.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 3.1 dieser AVB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 3.2 dieser AVB sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 3.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Vertragsänderung

Änderungen der AVB erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der AVB werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der AVB werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der AVB das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung der AVB vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 9.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 9.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung

mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Lieferung von M-Strom business

M-Strom business ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

- 2.1 Die Preise enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung, Verrechnung und Tarifschaltung. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.
- 2.2 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Preise das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 2.3 Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schaltzeitänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 2.4 Im Falle der gemeinsamen Messung des Verbrauchs für eine Speicherheizung und für den übrigen Stromverbrauch ist ein

- 2.5 Zweitarifzähler erforderlich. Der Stromverbrauch während der Starklastzeit wird zu dem HT-Preis und dem Grundpreis der Preisvariante M-Strom business Komfort abgerechnet. Der Stromverbrauch während der Schwachlastzeit wird zu dem jeweils gültigen Preis M-Wärmestrom für Speicherheizungen, der gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung veröffentlicht wird, abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.
 - 2.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.
 - 2.7 Beginnt die Belieferung mit M-Strom business nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit M-Strom business nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
 - 2.8 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
 - 2.9 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.8 berechnet.
 - 2.10 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 2.8 berechnet.
 - 2.11 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
 - 2.12 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München erfolgen.
- 3. Unterbrechung der Stromlieferung**
- 3.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - 3.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis

- zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 3.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 3.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 4. Sonderregelung M-Ökoaktiv**
- 4.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 4.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh gemäß der von ihm gewählten Preisvariante das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 4.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 4.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 4.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 5. Haftung**
- Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 6. Laufzeit, Vertragsende**
- 6.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 6.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 3.1 dieser AVB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die

- Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 3.2 dieser AVB sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 3.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 6.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 7. Vertragsänderung**
- Änderungen der AVB erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der AVB werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der AVB werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der AVB das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung der AVB vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 8. Datenspeicherung**
- Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- 9. Schlussbestimmungen**
- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 9.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 9.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Lieferung von M-Ökostrom

M-Ökostrom ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke.

- 1. Abnahmestelle**
- Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Ver-

brauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung

4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung; Änderung der Rechnungsschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.

4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preis Anpassung, Abrechnung, Zahlung

5.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung und Verrechnung, Tarifschaltung und die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

5.2 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGKV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Preise das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

5.3 Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGKV, das heißt: Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten das

Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schaltzeitänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

5.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGKV. Ein vertraglich vereinbarter Bonus wird frühestens nach einem Jahr mit der dann folgenden Rechnung verrechnet.

5.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGKV.

5.6 Beginnt die Belieferung mit M-Ökostrom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit M-Ökostrom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.7 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

5.8 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.

5.9 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Online-Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.

5.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.11 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München erfolgen.

6. Unterbrechung der Stromlieferung

6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungs-

- verzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 7. M-Ökostrom – Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten**
- 7.1 Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2001/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011.
- 7.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.
- 7.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate durch den TÜV SÜD mittels dessen Blue Registry Plattform.
- 8. Haftung**
- Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 9. Laufzeit, Vertragsende**
- 9.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 9.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser AVB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen

gemäß Ziffer 6.2 dieser AVB sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 9.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Vertragsänderung

Änderungen der AVB erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der AVB werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der AVB werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der AVB das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung der AVB vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

11. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 12.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 12.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Lieferung von M-Ökostrom aktiv

M-Ökostrom aktiv ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die

Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung

4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.

4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preis Anpassung, Abrechnung, Zahlung

5.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung und Verrechnung, Tarifschaltung und die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

5.2 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGKV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Preise das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

5.3 Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGKV, das heißt: Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten das

Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schaltzeitänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

5.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGKV. Ein vertraglich vereinbarter Bonus wird frühestens nach einem Jahr mit der dann folgenden Rechnung verrechnet.

5.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGKV.

5.6 Beginnt die Belieferung mit M-Ökostrom aktiv nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit M-Ökostrom aktiv nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.7 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

5.8 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.

5.9 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Online-Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.

5.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.11 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München erfolgen.

6. Unterbrechung der Stromlieferung

6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungs-

- verzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 7. Zusätzliches Entgelt M-Ökostrom aktiv**
- 7.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 7.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 7.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 7.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und die Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 8. Haftung**
- Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 9. Laufzeit, Vertragsende**
- 9.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 9.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser AVB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser AVB sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 9.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Vertragsänderung

Änderungen der AVB erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der AVB werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der AVB werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der AVB das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung der AVB vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

11. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 12.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 12.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Lieferung von M-Ökostrom business

M-Ökostrom business ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Abnahmestelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardprofil zulässt.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam

genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung

4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.

4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preisänderung, Abrechnung, Zahlung

5.1 Die Preise enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung und Verrechnung und die Tarifschaltung. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

5.2 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Preise das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

5.3 Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das

Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schaltzeitänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

5.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV. Ein vertraglich vereinbarter Bonus wird frühestens nach einem Jahr mit der dann folgenden Rechnung verrechnet.

5.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

5.6 Beginnt die Belieferung mit M-Ökostrom business nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit M-Ökostrom business nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.7 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

5.8 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.

5.9 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Online-Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.

5.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.11 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München erfolgen.

6. Unterbrechung der Stromlieferung

6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen

- lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 7. M-Ökostrom business – Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten**
- 7.1 Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2001/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011.
- 7.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.
- 7.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate durch den TÜV SÜD mittels dessen Blue Registry Plattform.
- 8. Haftung**
- Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 9. Laufzeit, Vertragsende**
- 9.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 9.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser AVB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser AVB sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem

- Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 9.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

10. Vertragsänderung

Änderungen der AVB erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der AVB werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der AVB werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der AVB das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung der AVB vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

11. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 12.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 12.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Lieferung von M-Ökostrom business aktiv

M-Ökostrom business aktiv ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Abnahmestelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardprofil zulässt.

1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/

Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nichtgewerbliche gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.).

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung

4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.

4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preisanpassung, Abrechnung, Zahlung

5.1 Die Preise enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung und Verrechnung und die Tarifschaltung. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

5.2 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGKV, das heißt: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Preise das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

5.3 Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGKV, das heißt: Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der Schaltzeiten für die Schwachlastzeiten das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksam-

werdens der Schaltzeitänderung vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

5.4 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGKV. Ein vertraglich vereinbarter Bonus wird frühestens nach einem Jahr mit der dann folgenden Rechnung verrechnet.

5.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGKV.

5.6 Beginnt die Belieferung mit M-Ökostrom business aktiv nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit M-Ökostrom business aktiv nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.7 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.

5.8 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.

5.9 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Online-Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.7 berechnet.

5.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.11 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München erfolgen.

6. Unterbrechung der Stromlieferung

6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen

- lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- 6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 7. Zusätzliches Entgelt M-Ökostrom business aktiv**
- 7.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.
- 7.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.
- 7.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.
- 7.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und die Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.
- 8. Haftung**
- Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.
- 9. Laufzeit, Vertragsende**
- 9.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 9.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser AVB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser AVB sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 9.4 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 10. Vertragsänderung**
- Änderungen der AVB erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt: Änderungen der AVB werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der AVB werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Der Kunde hat im Falle einer Änderung der AVB das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung der AVB vorausgeht, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 11. Datenspeicherung**
- Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 12.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
- 12.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

München den 10.02.2012
SWM Versorgungs GmbH

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Frister, Helmut, Michael Lindemann und Th. Alexander Peters: Arztstrafrecht. – München: Beck, 2011. LI, 415 S. (Praxis des Medizinrechts) ISBN 978-3-406-61962-5; € 54.–

Der Band stellt die Tatbestände des Arztstrafrechts dar. Erfasst sind die klassischen Gebiete ärztliche Diagnostik, Therapie und Nachsorge, Abrechnungsbetrug und Korruption im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen. Zudem behandelt das Werk die sog. Vertragsarztuntreue sowie die Strafbarkeit von Ärzten, Apothekern und Pharmareferenten wegen Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Abgerundet wird die Neuerscheinung durch einen Abschnitt zu den berufs-, approbations- und vertragsarztrechtlichen Folgen strafrechtlich relevanten ärztlichen Fehlverhaltens.

Henning, Achim: Ausschreibung nach VOB und BGB. Leitfaden zur sicheren Leistungsbeschreibung und Vergabe; mit 53 Abbildungen und 12 Tabellen. – Köln: Müller, 2011. 268 S. ISBN 978-3-481-02756-8; € 49.–

Die Neuerscheinung unterstützt Leistungsbeschreibungen und Vergabeunterlagen schnell, sicher und fehlerfrei zu erstellen. Das Buch erläutert die Rechte und Pflichten aller Projektbeteiligten, fasst die komplexen Anforderungen an eine vollständige und vergaberechtlich sichere Leistungsbeschreibung zusammen und erklärt die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel.

Im Mittelpunkt des Buches stehen die häufigsten Fehler rund um Leistungsbeschreibung und Vergabe. Anhand von Fallbeispielen aus der Praxis erläutert der Autor typische Fehlerquellen und zeigt konkrete Lösungen auf. Erfahrungen aus der Praxis im Umgang mit der VOB fließen ein. Der Autor stellt auch die Unterschiede zum BGB dar. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet.

Der Anhang bietet umfassende Checklisten zu Leistungsbeschreibung und Nachtragsprüfung. Musterformulare und Formblätter stehen mit eigenem Zugangscode, der dem Buch zu entnehmen ist, dem Käufer zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Kommentar zum Sozialrecht. VO (EG) Nr. 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG, WoGG. Hrsg. von Ralf Kreikebohm, Wolfgang Spellbrink und Raimund Waltermann. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXIII, 2851 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 63) ISBN 978-3-406-61076-9; € 174.–

Der Band erläutert für die praktische Fallbearbeitung die wesentlichen Vorschriften aus SGB I bis SGB XII. Zusätzlich gibt es Sammelkommentierungen zu den angrenzenden Bereichen: zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, dem Kindergeldrecht und Unterhaltsvorschussgesetz, zum Ausbildungsförderungsgesetz und Wohngeldgesetz, zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Der Kommentar orientiert sich an der Rechtsprechung. Die Neuauflage ist auf aktuellen Stand gebracht. Sie berücksichtigt u.a. die Hartz IV Reform 2011. Neu aufgenommen wurden die Erläuterungen zum Kindergeld und zum Unterhaltsvorschussgesetz.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32- 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühren. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.